



Absenzenordnung

a) Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

b) Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher.

c) Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Jedes Fernbleiben gilt als Versäumnis.

d) Gründe für unvorhersehbare Versäumnisse

- Krankheit des Kindes
- ansteckende Krankheit in der Familie
- Todesfall in der Familie

e) Mündliche Meldung einer unvorhersehbaren Absenz

Kann ein Kind unerwartet nicht in die Schule kommen, melden es die Erziehungsberechtigten bitte bei der entsprechenden Lehrperson oder der Schulleitung ab, damit wir sicher sind, dass auf dem Schulweg nichts passiert ist.

f) Schriftliche Meldung einer Absenz

Ab dem 4. Tag muss eine Absenz schriftlich entschuldigt werden. Das Formular dazu finden Sie hinten in der Infomappe oder auf der Homepage:

www.schulearisdorf.ch/organisatorisches/

Bei Absenzen, die länger als 5 Tage dauern, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

g) Vorgehen und Zuständigkeit bei voraussehbaren Versäumnissen (Urlaubsgesuche Schüler*innen)

Alle voraussehbaren Versäumnisse unterliegen einer Ausnahmegewilligung. Antragsformulare finden Sie auf der Homepage:

www.schulearisdorf.ch/organisatorisches/

Für die ganze Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) gilt, dass der Urlaub von der Schulleitung mit genügend Vorlauf (mind. zwei Wochen) bewilligt werden kann. Die Urlaube müssen inhaltlich begründet sein und die Absenz rechtfertigen. Es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Negative Entscheide können an den Schulrat weitergezogen werden. Die Schulleitung und der Schulrat müssen bei Ihrer Entscheidung immer auch die Schulpflicht der Schüler*innen in die Erwägung miteinbeziehen.

h) Jokertage

Jedem Schüler/Jeder Schülerin stehen pro Schuljahr vier Joker-Halbtage zur Verfügung.

- Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson mindestens 24 Stunden im Voraus durch die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.
- Jokertage müssen nicht begründet werden.
- Rechtzeitig gemeldete Jokertage gelten als entschuldigte Absenz.
- Jokertage können in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien, an Spezialanlässen (Projektwochen /-Tage), und während Lagern nicht bezogen werden.
- Es liegt in der Verantwortung des Kindes und der Erziehungsberechtigten, den versäumten Schulstoff aufzuarbeiten.
- Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- Jokertage können nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Während der Checks P3 und P5 dürfen keine Jokertage bezogen werden.

i) Ferienverlängerung

Jedem Schüler/Jeder Schülerin stehen vom 1. Kindergartenjahr an bis zum Ende der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) jährlich 2 Halbtage zur Verlängerung der Ferien zur Verfügung. Die Halbtage können von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden. Der Antrag auf Ferienverlängerung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich mindestens **2 Wochen vor Antritt der Reise bei der Schulleitung** gestellt werden. Der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

j) Religiöse Feiertage

Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden von der Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin befreit. Der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

k) Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a) Gespräch Lehrperson – Erziehungsberechtigte - Kind
Die versäumten Stunden werden vom Kind nachgeholt.
- b) Meldung an Schulleitung
- c) Gespräch Schulleitung – Erziehungsberechtigte - Lehrperson

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigte auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).